

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte  
Aktenzeichen: 41143-HA6.2.

67433 Neustadt a.d.W.  
31.08.2017  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unanfechtbarkeit der Feststellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und der Prüfung seiner Auswirkungen auf die Umwelt**

In der Vereinfachten Flurbereinigung RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Planfeststellungsbeschluss der 6. Änderung des am 27.07.2015 nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) planfestgestellten und mit Datum vom 15.10.2015, 07.12.2015, 11.03.2016 sowie 24.02.2017 gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG geänderten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Datum vom 26.04.2017 (Az. 44-41143-99-5) erlassen. Sie hat den Plan in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft und hierbei festgestellt, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung gewahrt wurden. Sie hat sich ferner davon überzeugt, dass bei der Aufstellung des Planes die Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes und der weiteren von der Anlagenplanung berührten Gesetze berücksichtigt wurden und die Voraussetzungen für die Planfeststellung vorliegen.

#### **Der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 41 FlurbG ist seit dem 16.06.2017 unanfechtbar.**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Umweltauswirkungen bewertet. Insbesondere wurden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Vorschriften des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35 S. 1474 bei der Entscheidung berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung in der Flurbereinigung).

Weiterhin wurde nachgewiesen, dass durch die Flurbereinigungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten zu erwarten sind, da Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie weder direkt noch angrenzend betroffen sind.

Die Entscheidungsgründe sind in dem Planfeststellungsbeschluss benannt und können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz eingesehen werden.

Rechtsansprüche werden durch diese Veröffentlichung nicht begründet.

Im Auftrag  
gez. Barbara Meierhöfer

Weitere Informationen zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

|  |                  |                      |
|--|------------------|----------------------|
| Projektleiterin                          | Claudia Merkel   | Tel. 06321/ 671-1101 |
| Sachgebietsleiter Planung und Vermessung | Tobias Mensinger | Tel. 06321/ 671-1166 |
| Sachgebietsleiterin Verwaltung           | Bianka Litzel    | Tel. 06321/ 671-1107 |